

B - Bildungskarenz

In der Arbeitswelt ist es heutzutage unumgänglich, sich laufend weiterzubilden, um seine Kompetenzen zu erweitern und seine Position am Arbeitsmarkt zu festigen. Im Rahmen der Bildungskarenz haben Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit, sich für Weiterbildungsmaßnahmen karenzieren zu lassen. Darunter wird eine Freistellung von der Arbeit unter Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses verstanden. Im Rahmen der Bildungskarenz können alle Aus- und Weiterbildungen absolviert werden, die einen beruflichen Bezug haben. Kurse aus dem Hobby- und Freizeitbereich werden nicht akzeptiert.

Wer kann eine Bildungskarenz beanspruchen?

Jede(r) Arbeitnehmer/in, der/die mindestens ein Jahr ununterbrochen bei demselben/derselben Arbeitgeber/in beschäftigt war, kann eine Bildungskarenz beantragen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der/die Arbeitgeber/in damit einverstanden ist. Ein rechtlicher Anspruch besteht nicht.

Wie lange dauert die Bildungskarenz?

Die Bildungskarenz kann für eine Dauer von mindestens drei und maximal zwölf Monaten in Anspruch genommen werden, wobei diese durchgehend oder in Teilen angetreten werden kann.

Wird die Bildungskarenz in Teilen angetreten, dürfen die einzelnen Teile maximal über einen Zeitraum von vier Jahren verteilt werden, wobei bei jedem eine Mindestdauer von drei Monaten nicht unterschritten werden darf.

Wer hat einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung während der Bildungskarenz?

Jede Person, die gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Die finanzielle Unterstützung während der Bildungskarenz wird als Weiterbildungsgeld bezeichnet. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme.

Wird die Bildungskarenz in mehreren Teilen konsumiert, müssen diese Anforderung nur bei Beantragung des ersten Teilzeitraumes erfüllt werden.

Wie hoch ist das Weiterbildungsgeld?

Die Höhe orientiert sich an dem in Frage kommenden Arbeitslosengeld, wobei eine Mindesthöhe von 14,53 Euro pro Tag festgelegt ist.

Welches zeitliche Ausmaß muss die Bildungsmaßnahme haben?

Das zeitliche Mindestausmaß liegt bei 20 Wochenstunden und muss schriftlich nachgewiesen werden. Bei manchen Ausbildungen wird die Anzahl der Wochenstunden automatisch angenommen und ist nicht separat nachzuweisen (z. B. bei einem Studium an einer Fachhochschule oder Universität, bei Vorbereitungslehrgängen für die Berufsreifeprüfung). Die Stundenzahlen beinhalten auch die notwendigen Lern- und Übungszeiten.

Besteht eine Betreuungspflicht gegenüber einem Kind (bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres), kann der Zeitaufwand auf 16 Wochenstunden verkürzt werden, soweit keine andere Betreuung möglich ist.

Wo kann die Bildungskarenz beantragt werden?

Der Antrag ist persönlich bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarkt Service (AMS) einzubringen. Das benötigte Formular kann unter http://www.ams.at/docs/001_avrag_11.pdf heruntergeladen werden bzw. ist in jeder regionalen AMS-Geschäftsstelle erhältlich.

Wie ist die Bildungskarenz für Saisonbeschäftigte geregelt?

Saisonarbeitskräfte können eine Bildungskarenz vereinbaren, wenn die addierten Beschäftigungszeiten bei einem/einer Arbeitsgeber/in in den letzten vier Jahren eine Mindestdauer von einem Jahr ergeben. Vor Antritt der Bildungskarenz ist dann eine mindestens dreimonatige durchgehende Beschäftigung bei diesem/dieser Arbeitgeber/in nachzuweisen.

Kann eine Bildungskarenz öfters in Anspruch genommen werden?

Eine erneute Bildungskarenz kann frühestens vier Jahre nach dem Antritt der durchgehenden Bildungskarenz bzw. des ersten Zeitraums der geteilten Bildungskarenz in Anspruch genommen werden.

Darf man während der Bildungskarenz dazu verdienen?

Ja, jedoch nur bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (auch bei demselben/derselben Arbeitgeber/in).

Ist eine Kündigung während der Bildungskarenz möglich?

Die Bildungskarenz bietet grundsätzlich keinen Schutz vor Kündigung. Sie darf jedoch nicht als Anlass für eine Kündigung verwendet werden. Gemäß Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz (AVRAG) würde man sonst von einer „Motivkündigung“ sprechen, welche vor dem Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden kann.

Kommt es aus anderen Gründen zu einer Kündigung durch den Arbeitgeber oder läuft das befristete Dienstverhältnis bei Saisonarbeitskräften während der Bildungskarenz aus, so kann die Bildungskarenz trotzdem für die vereinbarte Dauer in Anspruch genommen werden.

Erfolgt eine Kündigung durch den/die Arbeitnehmer/in oder wird das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst, wird nach beendetem Dienstverhältnis kein Weiterbildungsgeld gewährt.

Ist man während der Bildungskarenz versichert?

Ja, während der Bildungskarenz ist der/die Arbeitnehmer/in kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Was ist die Bildungskarenz plus?

Die Bildungskarenz plus dient als Unterstützung der Unternehmen in Zeiten der Wirtschaftskrise. Sie baut auf der Bildungskarenz auf, jedoch werden hier zusätzliche Vereinbarungen über den Inhalt der Weiterbildung während der Karenz zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in getroffen. Nach der Karenz kommt der/die Mitarbeiter/in wieder in den Betrieb zurück und ist durch die betrieblich abgestimmte Weiterbildung im Unternehmen effektiver einsetzbar.

Die Kosten der Weiterbildung hat das Unternehmen zu tragen, jedoch werden diese von den Bundesländern gefördert. Die Förderhöhe beträgt zwischen 25 und 50 Prozent der Ausbildungskosten. Die Laufzeit dieser Förderung ist in den Bundesländern unterschiedlich zeitlich begrenzt (bis Mitte bzw. Ende 2010).

Gibt es andere Möglichkeiten einer Freistellung zur Weiterbildung?

Beträgt die z. B. Dauer des Beschäftigungsverhältnisses weniger als ein Jahr, besteht die Möglichkeit auf **Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes**. Jedoch muss auch hier der Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen, um das Weiterbildungsgeld zu erhalten. Die Dauer der Freistellung muss in diesem Fall mindestens sechs und darf maximal zwölf Monate betragen.

Außerdem ist der/die Arbeitgeber/in verpflichtet, eine Ersatzarbeitskraft für diesen Zeitraum einzustellen. Diese muss vor der Einstellung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben und über die Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden.

Links

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)
<http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0660>

Arbeitsmarkt Service (insbesondere Informationen zu Förderungen)
<http://www.ams.at>

Bildungsförderungen
<http://www.berufsinfo.at/bildungsfoerderung>